

## Richtlinien für die Verleihung der „Sportplakette des Bundespräsidenten“

1. Die „Sportplakette des Bundespräsidenten“ ist als Auszeichnung für Turn- und Sportvereine oder -verbände bestimmt, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Die Plakette zeigt auf der Vorderseite den Bundesadler, wie er in der Standarte des Bundespräsidenten geführt wird, mit der Umschrift „Sportplakette des Bundespräsidenten“ und auf der Rückseite die von einem Lorbeerblatt teilweise bedeckte Ziffer Hundert. Form und Größe der Plakette sind auf einer Mustertafel festgelegt. Die Plakette ist eine nicht tragbare Auszeichnung.
3. Die „Sportplakette des Bundespräsidenten“ wird aus Anlass des 100-jährigen Bestehens eines Turn- und Sportvereins oder -verbandes auf dessen Antrag verliehen. Voraussetzung ist der Nachweis über den Gründungszeitpunkt.
4. Der Antrag auf Verleihung ist mindestens sechs Monate vor dem Jubiläum schriftlich über den zuständigen Landessportbund/Spitzenverband an den Empfehlungsausschuss des Deutschen Olympischen Sportbundes zu richten. Die Antragsformulare sind beim zuständigen Landessportbund erhältlich.  
Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Der Nachweis über die Gründungszeit (Satzung oder sonstige Belege),
  - b) eine Bescheinigung der Gemeinde oder des Landkreises über die Bestätigung des Sportvereins und seine Verdienste um die Pflege und Entwicklung des Sports,
  - c) ggfs. die Festschrift einer Jubiläumsfeier sowie Unterlagen über besondere Leistungen in früherer Zeit, die zur Begründung des Antrags wesentlich erscheinen.
5. Der zuständige Landessportbund/Spitzenverband prüft und bescheinigt die Richtigkeit der im Antrag genannten Angaben und leitet den Antrag an den Deutschen Olympischen Sportbund weiter.
6. Der Deutsche Olympische Sportbund bildet einen Empfehlungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die vom DOSB bestellt werden: je ein Vertreter des Bundesministers des Innern und der Sportministerkonferenz der Länder treten hinzu. Den Vorsitz führt ein Vertreter des DOSB.
7. Der Empfehlungsausschuss prüft die ihm zugeleiteten Anträge und empfiehlt dem DOSB den Turn- und Sportverein oder -verband, der für eine Verleihung der Plakette in Betracht kommt.
8. Die Verleihung der Plakette erfolgt auf Vorschlag des DOSB an den Chef des Bundespräsidialamtes unter Beteiligung des zuständigen Landesministers für Sport und des Bundesministers des Innern.
9. Die Urkunde über die Verleihung der Plakette vollzieht der Bundespräsident. Urkunde und Plakette werden durch ihn, durch den zuständigen Landesminister für Sport oder einen Beauftragten ausgehändigt.

Aktueller Stand: 1984